

MITTEILUNGS

BLATT DER

MARKT



GEMEINDE

NEUNKIRCHEN-AM-BRAND

MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

42. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de - 1. 8. 2014

Nr. 15

Schöne Ferien!

Das Schuljahr ist abgeschlossen und die „Schönsten Wochen des Jahres“ liegen vor uns. Einige werden sicherlich wegfahren und sich in der Ferne erholen. Aber auch zu Hause muss es nicht langweilig sein!

Mit dem Sommer untrennbar verbunden ist das Schwimmen. Das Neunkirchener Freibad bietet ungetrübte Badefreuden.

Den Leseratten sei der Besuch unserer modernen Bücherei nahegelegt. Unser Büchereiteam hält für alle Altersgruppen spannende und unterhaltsame Literatur bereit.

Das Team des Ferienprogramms hat für die Sommerferien 2014 wieder rund 60 vielfältige und altersgemäße Veranstaltungen für die Schüler und Jugendlichen organisiert. Fast für jedes Interesse sowie für jede Altersgruppe und jeden Geldbeutel ist etwas dabei. Die Anmeldung konnte in diesem Jahr erstmals online erfolgen.

Sowohl die Durchführung des Ferienprogramms als auch die Ferienbetreuung liegen heuer gemeinsam in den Händen der Diakonie für Kinder und Jugend e.V., einem erfahrenen lokalen Partner in der Kinder- und Jugendarbeit.



Einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Veranstaltungen leisten die verschiedenen Vereine und Organisationen, Verbände und Unternehmen durch ihre ehrenamtliche Unterstützung und Mitarbeit. Allen, die durch ihren Einsatz mitwirken, unseren Kindern und Jugendlichen die Ferienzeit attraktiv zu gestalten sage ich auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön.

Ich wünsche Euch, liebe Kinder und Ihnen, liebe Eltern eine abwechslungsreiche sonnige Ferienzeit, gute Erholung, viel Spaß beim Ferienprogramm und einen guten Start ins neue Schuljahr 2014/2015.

Heinz Richter
1. Bürgermeister

Kirchweihfeste in unseren Ortsteilen

Rödlas vom 02.08. bis 03.08.14

Ebersbach vom 08.08. bis 11.08.14

Diese Kirchweihfeste in unseren Ortsteilen sind noch sehr stark von traditionellen Bräuchen geprägt.

Solche Veranstaltungen bieten gute Möglichkeiten in geselliger Runde mit Verwandten und Freunden zu feiern.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, diese Feste zu besuchen.

Herzlich willkommen sind alle Gäste aus nah und fern.

Allen Festbesuchern, den Festveranstaltern, vor allem den Kirchweihburschen wünsche ich gutes, sommerliches Wetter und einen friedlichen Verlauf.



Heinz Richter
1. Bürgermeister

Marktgemeinderatssitzung vom 07.05.2014:

Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

b) den Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

c) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

d) den Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses; für notwendige Ortsbesichtigungen, die nicht im Rahmen einer Sitzung durchgeführt werden, wird zusätzlich ein halbes Sitzungsgeld gewährt. ²Zusätzlich erhalten die nach der Geschäftsordnung benannten Fraktionssprecher für diese Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 10,- €. ³Weiterhin erhalten Marktgemeinderatsmitglieder, denen Befugnisse nach Abs. 1 Satz 2 oder Befugnisse durch den 1. Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen werden und Gemeindebürger, die ein gemeindliches Ehrenamt übernehmen, für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. ⁴Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderats-

mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Kinder zu betreuen haben (bis zum Alter von 12 Jahren) und am Sitzungstag keine familiäre Betreuung in Anspruch nehmen können, sollen für Zeiten ihrer Tätigkeit in Gemeinderats- und Ausschusssitzungen gegen Nachweis die dadurch entstandenen Kinderbetreuungskosten (maximal 20 € pro Sitzung) ersetzt bekommen. Diese Regelung gilt analog bei pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft.

(5) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2008 außer Kraft.

Neunkirchen a. Brand,

Heinz Richter

1. Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Siehe Sachverhalt

geändert beschlossen Ja 21 Nein 0

Vollzug der Gemeindeordnung (GO), Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zurückgestellt Ja 20 Nein 1

Wahl des ehrenamtlichen 2. Bürgermeisters

Wahl:

Die geheim durchgeführte Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

Auf Herrn Martin Mehl entfielen 13 Stimmen.

Auf Herrn Karl Germeroth entfielen 8 Stimmen.

Erster Bürgermeister Richter stellt fest, dass somit Herr Martin Mehl zum 2. Bürgermeister gewählt wurde. Auf Nachfragen erklärt Herr Martin Mehl, dass er die Wahl annimmt. Anschließend wird Herr Martin Mehl von Erstem Bürgermeister Richter durch Nachsprechen der Eidesformel vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Wahl des ehrenamtlichen 3. Bürgermeisters

Wahl:

Die geheim durchgeführte Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

Auf Herrn Andreas Pfister entfielen 12 Stimmen.

Auf Frau Ute Löffler entfielen 7 Stimmen.

Ferner wurden 2 leere Stimmzettel abgegeben.

Erster Bürgermeister Richter stellt fest, dass somit Herr Andreas Pfister zum 3. Bürgermeister gewählt wurde. Auf Nachfragen erklärt Herr Andreas Pfister, dass er die Wahl annimmt. Anschließend wird Herr Andreas Pfister von Erstem Bürgermeister Richter durch Nachsprechen der Eidesformel vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Antrag zur Geschäftsordnung; Wahl des Verfahrens für die Sitzverteilung in den Ausschüssen

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt im Vorgriff auf die Geschäftsordnung, für die Vergabe der Ausschusssitze das Verfahren Hare-Niemeyer anzuwenden.

ungeändert beschlossen Ja 21 Nein 0

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die in der Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts zu bildenden Ausschüsse unter Anwendung der Vorschriften der beschlossenen Geschäftsordnung.

Beschlüsse

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Ausschüsse nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts berufen:

1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport	
MITGLIED	VERTRETER
Tanja Schell	Robert Landwehr
Martin Walz	Thomas Siebenhaar
Anton Spatz	Andreas Pfister
Sandra Richter	Marijana Dollack
Ottmar Schmitt	Ute Löffler
Bettina Wittmann	Holger Kotouc

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: -

1. Finanz- und Personalausschuss	
MITGLIED	VERTRETER
Martin Mehl	Armin Spatz
Martin Walz	Thomas Siebenhaar
Andreas Pfister	Anton Spatz
Ines Barrabas	Sandra Richter
Ottmar Schmitt	Ute Löffler
Bettina Wittmann	Holger Kotouc

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: -

2. Bauausschuss	
MITGLIED	VERTRETER
Rainer Obermeier	Thomas Siebenhaar
Robert Landwehr	Armin Spatz
Leonhard Mehl	Anton Spatz
Karl Germeroth	Marijana Dollack
Georg Igel	Willi Schmitt
Holger Kotouc	Bettina Wittmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

4. Umwelt- und Energieausschuss	
MITGLIED	VERTRETER
Rainer Obermeier	Martin Walz
Martin Mehl	Thomas Siebenhaar
Andreas Pfister	Anton Spatz
Ines Barrabas	Marijana Dollack
Ute Löffler	Willi Schmitt
Holger Kotouc	Bettina Wittmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

4. Rechnungsprüfungsausschuss	
MITGLIED	VERTRETER
Thomas Siebenhaar	Rainer Obermeier
Armin Spatz	Martin Mehl
Leonhard Mehl	Anton Spatz
Marijana Dollack	Ines Barrabas
Ute Löffler	Ottmar Schmitt
Bettina Wittmann	Holger Kotouc

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Vorschlag von Herrn Martin Walz, Herrn Thomas Siebenhaar zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt auf Vorschlag von Marktgemeinderatsmitglied Karl Germeroth, Frau Marijana Dollack zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand

Beschlüsse

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Neunkirchen a. Brand berufen:

1. Schulverbandsversammlung - Erstes Mitglied und Vertreter	
MITGLIED	VERTRETER
Rainer Obermaier	Robert Landwehr

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

2. Schulverbandsversammlung – Zweites Mitglied	
MITGLIED	VERTRETER
Andreas Pfister	

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 9
 Persönlich beteiligt: -

3. Schulverbandsversammlung – Zweiter Vertreter	
MITGLIED	VERTRETER
	Anton Spatz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 8
 Persönlich beteiligt: -

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Büchereikuratorien der öffentlichen Büchereien in Neunkirchen a. Brand und Ermreuth

Beschlüsse

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Büchereikuratorien Neunkirchen a. Brand und Ermreuth berufen:

1. Büchereikuratorium Marktbücherei Neunkirchen a. Brand	
MITGLIED	VERTRETER
Armin Spatz	Robert Landwehr
Tanja Schell	Martin Mehl
Andreas Pfister	Anton Spatz
Marijana Dollack	Sandra Richter
Willi Schmitt	Georg Igel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

2. Büchereikuratorium Ermreuth	
MITGLIED	VERTRETER
Armin Spatz	Robert Landwehr
Tanja Schell	Martin Mehl
Andreas Pfister	Anton Spatz
Marijana Dollack	Sandra Richter
Ute Löffler	Georg Igel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth

Beschluss

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth bestellt.

Zweckverbandsversammlung Synagoge Ermreuth	
MITGLIED	VERTRETER
Rainer Obermeier	Tanja Schell
Holger Kotouc	Bettina Wittmann
Anton Spatz	Leonhard Mehl
Sandra Richter	Ines Barrabas
Georg Igel	Ute Löffler

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: -

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwabach

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, als Vertreter des 1. Bürgermeisters als Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwabach Herrn Georg Igel zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: -

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den 1. Bürgermeister Heinz Richter nach dem KWBG

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die monatliche Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters Heinz Richter - wie bisher - auf 467,09 Euro ab 01.05.2014 festzusetzen.

ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0

Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke

Der erste Bürgermeister Heinz Richter befindet sich wegen persönlicher Beteiligung nicht im Abstimmungsraum.

Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 2. Bürgermeister des Marktes Neunkirchen a. Brand gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die laufende monatliche Entschädigung für den ehrenamtlichen 2. Bürgermeister, Herrn Martin Mehl wie bisher auf 444,32 Euro festzusetzen.

Mit dieser Entschädigung wird monatlich bereits 1 Vertretungstag bei Urlaub und Krankheit des 1. Bürgermeisters vorab mit abgegolten (= 12 Vertretungstage pro Kalenderjahr). Ab dem 13. Vertretungstag wird bei Urlaub und Krankheit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 132,80 Euro je Vertretungstag festgesetzt. Bei geteilten Jahren sind die im Voraus zu vergütenden Tage anteilig anzusetzen.

Vertretungszeiten für Samstage, Sonntage, Feiertage sowie für stundenweise Vertretungen sind mit der laufenden monatlichen Entschädigung abgegolten.

Die Entschädigungen nehmen an den einheitlichen linearen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A entsprechend Art. 54 Abs. 2 KWBG teil.

ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0

Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke

Marktgemeinderatsmitglied Martin Mehl stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 3. Bürgermeister des Marktes Neunkirchen a. Brand gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die laufende monatliche Entschädigung für den ehrenamtlichen 3. Bürgermeister, Herrn Andreas Pfister, wie bisher, auf 301,90 Euro festzusetzen.

Mit dieser Entschädigung wird monatlich bereits 1 Vertretungstag bei Urlaub und Krankheit des 1. Bürgermeisters vorab mit abgegolten (= 12 Vertretungstage pro Kalenderjahr). Ab dem 13. Vertretungstag wird bei Urlaub und Krankheit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 132,80 Euro je Vertretungstag festgesetzt. Bei geteilten Jahren sind die im Voraus zu vergütenden Tage anteilig anzusetzen.

Vertretungszeiten für Samstage, Sonntage, Feiertage sowie für stundenweise Vertretungen sind mit der laufenden monatlichen Entschädigung abgegolten.

Die Entschädigungen nehmen an den einheitlichen linearen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A entsprechend Art. 54 Abs. 2 KWBG teil.

ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0

Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke

Marktgemeinderatsmitglied Andreas Pfister stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Festsetzung einer pauschalen Entschädigung für den 1. Bürgermeister Heinz Richter für die dienstliche Benutzung des privaten PKW's

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die pauschale Entschädigung für die dienstliche Nutzung des privaten PKW's des 1. Bürgermeisters Heinz Richter im Landkreisbereich Forchheim bzw. der Stadt Erlangen und Landkreisbereich Erlangen-Höchstadt ab 01.05.2014 auf 110,- Euro monatlich festzusetzen.

ungeändert beschlossen Ja 20 Nein 0

Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke

Der erste Bürgermeister Heinz Richter befindet sich wegen persönlicher Beteiligung nicht im Abstimmungsraum.

Festsetzung einer pauschalen Entschädigung für den 1. Bürgermeister Heinz Richter für die dienstliche Mitbenutzung des Privattelefons

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die pauschale monatliche Entschädigung für die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses des 1. Bürgermeisters Heinz Richter ab 01.05.2014 auf 50,- Euro festzusetzen.

ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 1

Persönlich beteiligt 1

Abstimmungsvermerke

Der erste Bürgermeister Heinz Richter befindet sich wegen persönlicher Beteiligung nicht im Abstimmungsraum.

Marktgemeinderatssitzung vom 21.05.2014:

Vollzug der Gemeindeordnung (GO), Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Georg Igel als weiteren Stellvertreter im Sinne des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Abstimmungsvermerk

Herr Georg Igel stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Beschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand beschließt auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen des Marktes und zu Änderungen des Namens des Marktes oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bauabwägungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen der auf Ausschüsse übertragenen Aufgaben
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern des Marktes in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bear-

beitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugtem Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen von elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie die aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört ist. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat.

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanz- und Personalausschuss:

a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtrags-
haushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

2. Umwelt- und Energieausschuss

Dem Umwelt- und Energieausschuss obliegen die Angelegenheiten, die ökologisch und energiewirtschaftlich bedeutsam sind, insbesondere die Vorberatung von

a) sämtliche Fragen des Natur- und Umweltschutzes

b) der Bauleitplanung im Hinblick auf Fragen der Energieversorgung und der Energiesparmaßnahmen

c) Fragen des Hochwasserschutzes

d) Fragen des Schul- und Radwegenetzes, sowie Verkehr reduzierender Maßnahmen

e) Öffentlichem Nahverkehr und Planungen zur StUB

f) Konzeptioneller Verkehrsplanung unter ökologischen Gesichtspunkten

g) der Förderung der regionalen und /oder der biologischen Versorgung

- h) der Auswertung umweltrelevanter Daten
- i) Verlängerung und Kündigung von Konzessionsverträgen im Rahmen der Energieversorgung
- j) Abfallwirtschaft und Abfallreduzierung soweit im Aufgabenbereich des Marktes

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport: Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs), des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten, mit finanziellen Auswirkungen für den Markt bis zu 50.000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Finanz- und Personalausschuss:

a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über

- nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 10.000,-- € bis 20.000,-- € im Einzelfall,
- nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 5.000,-- € bis 10.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	20.000 €
- Stundung	40.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	40.000 €

- Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Bauausschuss:

a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Wasserversorgungs- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,

b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelnen,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung in anderen Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Umwelt- und Energieausschuss

Beschlussfassung im Rahmen des Haushalts bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € über

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- b) Erhalt und Aufbau von Biotopen sowie deren Pflege,
- c) Maßnahmen zum Schutz bedrohter Arten – im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- d) Wasser- und Abwassermessungen, Messungen auf Wohngifte, Bodenproben, sonstige Schadstoff- und Strahlungsmessungen,
- e) Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung der Energieversorgung der im Eigentum der Marktgemeinde befindlichen Liegenschaften auf regenerative Energien,
- f) der Energieversorgung und der Energiesparmaßnahmen
- g) Öffentlichkeitsarbeit zu Umwelt- und Energiefragen,
- h) Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung und Verkehrssicherheit,
- i) Entscheidungen in Zusammenhang mit Emissionen, Strahlungen und Mobilfunk.
- j) Abfallwirtschaft und Abfallreduzierung soweit im Aufgabenbereich des Marktes

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinde-

ratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten des Marktes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Marktbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunal-Unternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von

Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 €
- Niederschlagung	1.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	20.000 €
über ein Jahr	10.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen.
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte des Marktes nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000,-- € bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auffassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5.000,-- € beträgt.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. wenn diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne von Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung des Marktes nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung im Hauptort und in den Ortsteilen Baad, Ebersbach, Ermreuth mit Rödlas und Gleisenhof, Großenbuch und Rosenbach ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertreter Herrn Georg Igel.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

5. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Marktbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21a Bürgerfragestunde

(1) ¹In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates findet als erster Tagesordnungspunkt eine Bürgerfragestunde statt. ²Die Bürgerfragestunde ist auf 15 Minuten befristet. ³Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung eine Verlängerung von bis 15 Minuten zulassen.

(2) ¹In der Bürgerfragestunde können Bürger des Marktes Neunkirchen am Brand Fragen an den Bürgermeister oder die Verwaltung richten. ²Jeder Bürger kann bis zu drei Fragen stellen. ³Dabei sind Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge nicht gestattet. ⁴Die Fragen sind in der Regel sofort zu beantworten. ⁵Ist dies auf Grund der Fragestellung oder deren Komplexität nicht möglich, erhält die fragende Bürgerin/der fragende Bürger innerhalb angemessener Zeit eine schriftliche Beantwortung. ⁶Der Marktgemeinderat ist über die Beantwortung zu informieren

(3) Eine Sachdebatte über die in der Bürgerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt.

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheit in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit durch mündlichen Vortrag in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden im Mitteilungsblatt des Marktes veröffentlicht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderats-sitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im großen bzw. kleinen Sitzungssaal des Rathauses Klosterhof statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. ²Die nichtöffentlichen Sitzungen beginnen spätestens um 21.30 Uhr. ³Die Sitzungen enden um 22.00 Uhr. ⁴Die Marktgemeinderatssitzungen finden regelmäßig am Mittwoch, die Ausschusssitzungen regelmäßig am Dienstag statt. ⁵Der Tagesordnungspunkt, welcher eine Viertelstunde vor Ablauf dieser drei Stunden zur Beratung aufgerufen wird, kann allerdings noch abschließend behandelt werden. ⁶In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Dem Marktgemeinderat ist zu Beginn eines Halbjahres ein Terminplan für die nächsten Sitzungen vorzulegen.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich oder bei Einverständnis des jeweiligen Marktgemeinderatsmitgliedes in digitalisierter Form als nicht veränderbares Dokument per Email unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen mit Sachverhalt, Stellungnahme der Verwaltung, haushaltsrechtlichen Auswirkungen und Angabe der Haushaltsstelle mit dem aktuellen Ausgabe- bzw. Einnahmestand und Angabe erforderlicher weiterer Beschlüsse von Marktgemeinderat und/oder Ausschüssen beizufügen. ⁴Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage für Sitzungen des Marktgemeinderats und vier Tage für Sitzungen der Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister erhalten unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß Abs. 2 alle Einladungen, Unterlagen und Niederschriften auch von den Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum neunten Tag bei Marktgemeinderatssitzungen und bis zum sechsten Tag bei Ausschusssitzungen vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Der Vorsitzende berichtet über Verbandsangelegenheiten.

(2) Nach Eröffnung der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der in kopierter Form den Mitgliedern des Marktgemeinderates übersandten bzw. ausgehändigten Niederschriften über vorangegangene Sitzungen abstimmen.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs.1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) ¹Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder ist eine Sitzung für 15 Minuten zur internen Beratung zu unterbrechen. ²Dieses Verfahren kann während der Sitzung nur einmal beantragt werden.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand

abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit

den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Sie ist den Mitgliedern des Marktgemeinderates elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes amtlich bekanntgemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Mitteilungsblatt des Marktes hingewiesen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Marktes auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 21.05.2014

Heinz Richter

1. Bürgermeister

geändert beschlossen **Ja 20 Nein 0**

Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss für Baulandumlegungen nach dem Baugesetzbuch

Beschluss

Der Marktgemeinderat bestellt folgende Mitglieder für den Umlegungsausschuss:

Mitglied:	Stellvertreter:
Marktgemeinderatsmitglied Leonhard Mehl	Marktgemeinderatsmitglied Anton Spatz
Regierungsdirektor Reinhold Göller, Landratsamt Forchheim	Oberregierungsrat Frithjof Dier, Landratsamt Forchheim
Kreisbaumeister Walter Neuner, Landratsamt Forchheim	Dipl.Ing. (FH) Martin Hutzler, Landratsamt Forchheim

Vermessungsdirektor Horst Eckl, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg	Vermessungsrat Hermann Eller, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
--	--

ungeändert beschlossen **Ja 18 Nein 0**

Persönlich beteiligt **2**

Abstimmungsvermerke

Die Marktgemeinderatsmitglieder Leonhard Mehl und Anton Spatz stimmen nicht mit ab.

Bestellung eines Jugendbeauftragten für die Wahlperiode 2014 bis 2020

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Stefanie Geist, Fröschau 1b, 91077 Neunkirchen a. Brand, zur Jugendbeauftragten für den Markt Neunkirchen a. Brand zu berufen.

geändert beschlossen **Ja 12 Nein 7**

Persönlich **beteiligt 1**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Baumgarten" in Ermreuth; Behandlung der Einwendungen/Stellungnahmen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt den Planvorentwurf zur 1. Bebauungsplan-Änderung Nr. 36 „Baumgarten“ in der Fassung vom 18.09.2013 mit den heute beschlossenen Änderungen, Ergänzungen bzw. Anpassungen.

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans erhält das Datum vom 21.05.2014.

Die Verwaltung wird beauftragt, den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und den Planentwurf in der Fassung vom 21.05.2014 öffentlich auszulegen.

geändert beschlossen **Ja 20 Nein 0**

Vollzug der Förder- und Gestaltungsrichtlinie des Marktes; Fassadensanierung Anwesen Forchheimer Str. 5

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Sanierung der Fassade und des Daches des zweigeschossigen Fachwerkhauses in der Forchheimer Str. 5 nach der Förder- und Gestaltungsrichtlinie des Marktes eine Zuwendung von maximal 4.000,00 € für dieses Projekt zu gewähren.

Die endgültige Fördersumme wird nach Vorlage der Rechnungen ermittelt. Nach deren Prüfung durch den Sanierungsbeauftragten Planer und Erstellung eines Abnahmeprotokolles wird die endgültige Fördersumme ermittelt.

Bei der Regierung von Oberfranken ist ein entsprechender Zuschussantrag nach dem Bayer. Städtebauförderungsprogramm zu stellen.

ungeändert beschlossen **Ja 20 Nein 0**

Bestätigung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten der FFW Großenbuch

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der Wahl des Herrn Klaus Reif zum 1. Kommandanten und Herrn Bernhard Stirnweiß zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Großenbuch zu.

ungeändert beschlossen **Ja 20 Nein 0**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Satzung:

**Satzung
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung des
Marktes Neunkirchen a. Brand über die Veränderungs-
sperre für den Bereich zwischen
Großenbucher Straße und Freibad**

§ 1

Die Geltungsdauer der am 25.07.2012 vom Marktgemeinderat beschlossenen und am 16.08.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Bereich zwischen Großenbucher Straße und Freibad (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand vom 15.08.2012) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 02.07.2014

**H. Richter
1. Bürgermeister**

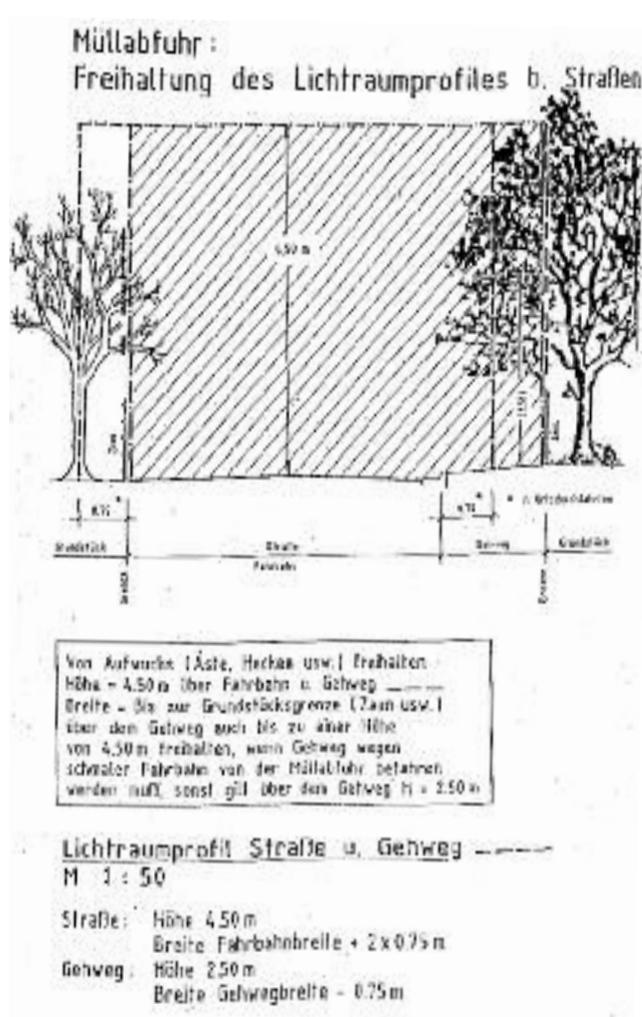
**Alljährlicher Rückschnitt von Bäumen,
Sträuchern und Hecken**

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden, wenn die Sicht bzw. der Verkehr auf/an **Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen** durch überhängende Äste oder Hecken beeinträchtigt wird.

Generell gilt:

1. Anpflanzungen, Hecken usw. dürfen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Hier sind besonders Kinder gefährdet, die bis zum achten Lebensjahr mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen, da sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet werden (s. Darstellung „Lichtraumprofil“):
2. Anpflanzungen aller Art dürfen nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Wird der Besitzer oder Eigentümer bei entsprechenden Fällen nicht tätig, hat er ggf. deren kostenpflichtige Beseitigung zu dulden.
3. Straßenlampen oder Schilder an der Grundstücksgrenze sind bei Bedarf freizuschneiden um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Auch ortsfremden Personen wird somit die Orientierung erleichtert.
4. Der Bewuchs in den Rinnen am Straßenrand ist von den Anliegern gemäß Straßenreinigungssatzung regelmäßig zu entfernen, da Wurzeln den Straßenkörper nachhaltig schaden können. Somit müssen Straßen und Gehwege früher saniert werden.

Vielen Dank für ihre Unterstützung!



Neunkirchen a. Brand, 14.07.2014

**H. Richter
1. Bürgermeister**

**Bekanntmachungen
von Behörden**



Bescheide zur Mütterrente ab Mitte August

In diesen Tagen erhalten Rentnerinnen und Rentner die Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2014. Der darin genannte Zahlbetrag enthält ausschließlich die Rentenerhöhung und nicht den Zuschlag der neuen sogenannten Mütterrente für vor 1992 geborene Kinder.

Renten, die bereits vor dem 1. Juli gezahlt wurden und die die Voraussetzungen für die Mütterrente erfüllen, werden automatisch neu berechnet. Ein Antrag ist dafür nicht notwendig, teilen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern mit.

Die Bescheide zur Mütterrente erhalten die Rentenbezieher im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober. Der Zuschlag wird rückwirkend zum 1. Juli ausgezahlt.

Mitteilung der Marktgemeinde



„Sommerpause der Kinder- und Jugendarbeit - Seniorentreff und Seniorenberatung werden weitergeführt

Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit im Haus der Generationen macht von 28.07. - 15.09.2014 Sommerpause. Wir sind mit unseren offenen Angeboten nach den Schulferien wieder da. Bis dahin wünschen wir allen Kindern und Jugendlichen einen tollen Sommer und viel Spaß im gemeindlichen Ferienprogramm.

Der offene Seniorentreff (montags von 14-17 Uhr) und die Seniorenberatung (donnerstags 14.00-16.00 Uhr) finden wie gewohnt durchgehend statt.

Das „Haus der der Generationen“ ist ein Ort der Begegnung für Jung und Alt mit integriertem Jugend- und Seniorenbüro sowie attraktiven Gruppen- und Bewegungsräumen.“

Michael Mosch
Gemeindejugendpfleger

Fundamt

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

21.07.2014 1 Handy

Naturfriedhof

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

haben Sie Lust und Freude Ihre Ideen in Planung, Gestaltung und ggf. Umsetzung eines Naturfriedhofs des Marktes Neunkirchen am Brand einzubringen?

Wir laden Sie herzlich zur Gründung und zum ersten Treffen des Arbeitskreises Naturfriedhof, am **6. August 2014**, um 19.30 Uhr in der Marktbücherei Neunkirchen am Brand ein.

Auf Ihr Kommen freut sich

1. BGM Heinz Richter, Gabi Bail und Dagmar Bürzle

Öffentliche Institutionen



Diakonie für Kinder und Jugend e.V.
in Neunkirchen am Brand

Nachtrag zum Sommer-Ferienprogramm 2014

Liebe Kinder und Eltern, Veranstalter und Betreuer, bitte wendet euch bei Fragen Rund um die Abwicklung, wie Buchung, Stornierung, Rechnungsstellung usw. an die Trägerschaft *Diakonie für Kinder und Jugend e.V.* Diese ist erreichbar unter:

Tel. 09134 - 708 4053
Handy: 0151 - 11691477

Email: d.stiller@diakonie-kiju.de
o.orekhov@diakonie-kiju.de

Das ehrenamtliche Team war für die Planungen der Kurse zuständig. Die weitere Abwicklung erfolgt durch den Träger. Somit haben wir keinen Einfluss bzw. Einblick in den organisatorischen Ablauf.

Vielen Dank für euer Verständnis.

Monika Haas, Claudia Hilpert, Jürgen Leib, Kajsa Weismeier, Arianne van Dommelen



Caritasverband
für den Landkreis
Forchheim e.V.

Caritasverband Forchheim vermittelt Mütter- und Mutter-Kind-Kuren

Erfreulicherweise werden wieder mehr Anträge für dringend benötigte Mütter- und Mutter-Kind-Kurmaßnahmen zur Prävention oder Rehabilitation von den Krankenkassen genehmigt.

Zeitdruck und ständige Verfügbarkeit für die Familie gehören zu den stärksten Belastungssituationen für Mütter. Ausgebrannt, körperlich und seelisch erschöpft, oft überfordert, häufig krank - der Gesundheitszustand vieler Mütter ist alarmierend. Dies ergab eine Studie zur Beratungsarbeit im Deutschen Müttergenesungswerk (MGW). Die Mütter fühlen sich von diesem Dauerstress erheblich bis sehr stark betroffen. Aber auch Erziehungsprobleme, finanzielle Sorgen und Probleme in der Partnerschaft machen den Beratung suchenden Frauen zu schaffen.

Geht es Ihnen auch so? Dann sollten Sie bald eine Mütter- oder Mutter-Kind-Kur in einer der 77 vom Müttergenesungswerk anerkannten Kureinrichtungen beantragen. Auch pflegende Frauen können in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes an einer Kurmaßnahme teilnehmen.

Das Angebot richtet sich an alle Frauen die Kinder aktuell erziehen und betreuen. Die Maßnahmen dienen der Vorsorge oder Rehabilitation, wenn die Kräfte am Ende sind und gesundheitliche Beschwerden im Alltag nicht mehr auskuriert werden können.

Die Soziale Beratungsstelle des Caritasverbandes Forchheim, Birkenfelderstrasse 15, Telefonnummer 09191 7072-27 unterstützt bei Antragstellung und bei der Suche nach der geeigneten Einrichtung. Aber auch auf Fragen bezüglich Zuzahlung, Problemlagen und Widersprüchen wird fachkundig eingegangen.

Kleiderkammer während der Sommerferien geschlossen

Während der Sommerferien vom Mittwoch, den **30. Juli 2014 bis** einschließlich Montag, den **15. September 2014** hat die Kleiderkammer des Caritasverbandes Forchheim, Birkenfelderstr. 15, Tel. 09191 7072-24 **geschlossen**.

In dieser Zeit kann leider keine Kleidung angenommen werden.

Ab Dienstag, den 16. September 2014 haben wir wieder (wie jeden Dienstag) von 09:00 bis 11:00 Uhr für Sie geöffnet.

Kontaktgruppe für Menschen mit Essstörungen

Die psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke der Caritas in Forchheim bietet seit April 2014 eine (jeweils Mittwochabend stattfindende) Selbsthilfegruppe für erwachsene Menschen mit gestörtem Essverhalten an.

Das Gruppenangebot richtet sich an Frauen und Männer, die sich viele Gedanken ums Essen und Nichtessen machen, sich z.B. ständig zu dick fühlen, versuchen, ihr Gewicht durch Hungern, Diäten, Erbrechen, extreme Bewegung etc. zu kontrollieren, Nahrungsmittel in „verboten“ und „erlaubt“ einteilen, nicht mehr aufhören können zu hungern oder zu essen usw. Die Gruppe kann dabei helfen, auf Fragen Antworten zu finden, Fähigkeiten, Gefühle und Wünsche kennenzulernen, den eigenen Körper anders wahrzunehmen, Unterstützung im Gespräch mit anderen zu finden, die Lebenssituation nach eigenen Vorstellungen zu gestalten und sich wohl zu fühlen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Veränderungsmotivation sowie die Bereitschaft, sich auf das Sprechen in und mit der Gruppe einzulassen. Themen in der Gruppe können z.B. der Umgang mit dem Essen, das Kennenlernen der eigenen Gefühle und Verhaltensweisen, der Einfluss der Vergangenheit auf das jetzige Denken und Handeln, gesellschaftliche Rollenbilder, Beziehungsmuster sowie die eigene Körperwahrnehmung u.v.m. sein.

Für die Teilnahme an der Gruppe ist ein **Vorgespräch dringend erforderlich**. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin in der

**Psychosozialen Beratungsstelle
für Suchtkranke und deren Angehörige
Birkenfelderstr. 15
91301 Forchheim
Tel.: 09191/ 707212**

Gesprächskreis allein Erziehende



Das nächste Treffen ist am 12. August 2014

Die Treffen finden regelmäßig, einmal monatlich, jeweils dienstags statt.

Ort: **Caritashaus
Birkenfelderstraße 15, 91301 Forchheim**

Zeit: von **16:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**

Kinderbetreuung wird angeboten.

Kontakt

Erziehungs-, Jugend und Familienberatungsstelle
Frau Wölfel-Wagner, Dipl. Sozialpäd. (FH)
Birkenfelderstraße 15, 91301 Forchheim,
Tel.: 09191 70 72-40

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-forchheim.de



Sprechtage des VdK-Kreisverbandes Forchheim im August und September 2014

Der nächste Sprechtag des VdK-Kreisverbandes Forchheim in Neunkirchen a. Brand findet statt

Ort: Rathaus Klosterhof, Dienstag, den **23.09.2014**
von 11.00 bis 12 Uhr

Im August findet kein Außensprechtage statt.



Kirchen Nachrichten

Katholische
Pfarrgemeinde St. Michael
Neunkirchen

Gottesdienste in der
Pfarrei St. Michael



Pfarrkirche Neunkirchen a. Br.

Sonntag	8.30 Uhr	Messfeier in Großenbuch
	10.00 Uhr	Messfeier als Pfarrgottesdienst f. d. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
	10.15 Uhr	Messfeier in Rödlas
	17.00 Uhr	Vespergottesdienst, Andacht oder Totengedenken
	18.00 Uhr	Messfeier in St. Michael
Montag	19.00 Uhr	Messfeier
Dienstag	8.00 Uhr	Messfeier
Mittwoch	19.00 Uhr	Messfeier in Großenbuch
	16.00 Uhr	Schülergottesdienst 3. o. 4. Klasse
Donnerstag	8.30 Uhr	Messfeier für Hausfrauen und Rentner
Freitag	8.00 Uhr	Laudes und Messfeier
Samstag	16.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.00 Uhr	1. Messfeier zum Sonntag

Die Gottesdienste am Dienstag und am Freitag um 8.00 Uhr sind in der Augustinuskapelle!

Besondere Gottesdienste etc.:

Sa. 02.08.	10.30	Trauung des Brautpaares: Martin Neugebauer u. Sandra Rolle in St. Michael
So. 03.08.	10.15	FestGD zur Kirchweih in Rödlas
Mi. 06.08.	17.00	Zeltlagertagesdienst in Bieberbach
Fr. 08.08.	15.00	Kath. Wortgottesfeier in der Tagespflege d. Sozialstation
Sa. 09.08.	13.00	Trauung des Brautpaares: Peter Brandmüller u. Antje Hertel in St. Michael
Mi. 13.08.	18.00	Fatimariosenkranz in Aug. Kap.
	19.00	Abendmesse entfällt
Do. 14.08.	08.30	Hausfrauenmesse entfällt
	18.00	Vorabendmesse in St. Michael

Maria Himmelfahrt – 15. August 2014:

08.30	Festgottesdienst in Großenbuch
10.00	Festgottesdienst in St. Michael
10.15	Festgottesdienst in Rödlas

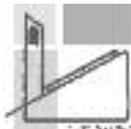
Taufe:

So. 10.08.	15.00	Taufgottesdienst in St. Michael
------------	-------	---------------------------------

Messfeiern im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth:

Sa. 02.08.	15.30	Wortgottesfeier
Di. 05.08.	15.30	Wortgottesfeier
Sa. 09.08.	15.30	Messfeier
Di. 12.08.	15.30	Messfeier

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So 3. 8.	10.00	7. Sonntag nach Trinitatis Gottesdienst mit Abendmahl	Pfrin. Cordula von Erffa
So 10. 8.	10.00	8. Sonntag nach Trinitatis	NN
So 17. 8.	10.00	9. Sonntag nach Trinitatis	Präd. Alfred Ledig

TERMINE Was, wann, wo? (GH – Gemeindehaus)

Di 5. 8.	16.30	Miteinander-Füreinander Vorstandssitzung	GH
Sa 9. 8.	14.00	Freundeskreis Behinderter	in Unterleinleiter



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So 3. 8.	10.00	7. Sonntag nach Trinitatis, Gottesdienst m. AM	Pfr. Dr. Malte Lippmann
So 10. 8.	10.00	8. Sonntag nach Trinitatis,	Pfr. Dr. Malte Lippmann
So 17. 8.	10.00	9. Sonntag nach Trinitatis,	Pfr. Dr. Malte Lippmann
mittwochs 10.00		Friedensgebet	Familie Gronau, Sonnenleite 9



Freie
Christengemeinde
Neunkirchen am Brand

*Gemeinschaft
mit Gott und mit Menschen*

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 3. August 10.00 Uhr

Predigtserie: Pack´mer´s! (Teil 4)

Sonntag, 10. August 10.00 Uhr

Sonntag, 17. August 10.00 Uhr

Kinderprogramm parallel zum Erwachsenenprogramm
Altersgruppen: 4-7 Jahre und 8-11 Jahre
(4. Sonntag im Monat kein Kinderprogramm)

Unsere Gottesdienste finden in der Henkerstegstraße 2a statt.

Mehr Infos zu diesen Veranstaltungen finden Sie auf
unserer Webseite: www.lebenshaus.net

Telefonnummer: 09134 9094920

Bürozeiten: Di-Fr 9-13 Uhr



Kolpingsfamilie St. Josef
Neunkirchen a. Brand e.V.



Seniorenkreis

Fahrt zu den Luisenburgfestspielen am Freitag, den 15. August 2014

Operette „Die Zirkusprinzessin“ von Emmerich Kalmann

Hinweis für Teilnehmer

Abfahrt:

- Neunkirchen: 12.00 Uhr am Busbahnhof
- Neunkirchen: 12.10 Uhr an der Bushaltestelle am Derlijker Platz (Grundschule)

Bitte nehmen Sie sich eine Kleinigkeit zum Essen und zum Trinken mit, da wir vor der Aufführung nicht mehr einkehren können. Es ist auch ratsam, zur Aufführung ein Sitzkissen mitzunehmen.

Nach der Aufführung werden wir im Steinwaldhaus in Erben-
dorf zu Abend essen.

Rückkehr: gegen 21.30 Uhr

Bei Rückfragen: Hildegard Dotzauer: Tel.: 09134-1201



BRIEFFTAUBENVEREIN
"ADLERFLUG"
NEUNKIRCHEN AM BRAND



Versammlung

Die August-Monatsversammlung findet am **Freitag, dem 08.08.2014 um 20.30 Uhr** im TSV-Sportheim statt.

Grillfest

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder mit Familie zu
unserem traditionellen **Grillfest**.

Wir treffen uns am **Samstag, dem 09. August 2014, um 15.00 Uhr** auf der Eimerich-Ranch. Für Kaffee, Kuchen, Essen und Trinken ist wie immer bestens gesorgt.

Fahrt nach Straubing zum Gäubodenfest

Termin: **Samstag, 16. August 2014**

Wir fahren mit dem Bus um **12.00 Uhr** ab Neunkirchen am Brand, Busbahnhof, nach Straubing. Anschließend Zeit zur Besichtigung der Straubinger Altstadt. Besuch der großen Verbrauchermesse, der **Ostbayernschau**, und natürlich zum zweitgrößten bayerischen Volksfest, dem **Gäubodenfest!**

Rückfahrt ab Straubing pünktlich um 23.00 Uhr.

Leistungen: Fahrt im modernen Reisebus mit Klimaanlage und Schlafsessel.

Preis: 18.00 Euro pro Person.

Anmeldungen ab sofort bei Karl Hirschmann, mit gleichzeitiger Bezahlung des Fahrpreises.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Die Vorstandschaft



WANDERFREUNDE
NEUNKIRCHEN e.V.



Augustwanderungen

Die Wanderfreunde Neunkirchen beteiligen sich im **August 2014** an folgenden Wanderungen:

02./03.	Berching
02./03.	Küps
02./03.	Oberdachstetten
09./10.	Schwarzenbach/Saale
10./	Schlüsselfeld
23./24.	Creglingen
30./31.	Leinburg

Zum Wandertag nach Schwarzenbach/Saale fahren wir wieder mit dem Bus.

Es wird die letzte Fahrt im Jahr 2014 sein.

Abfahrt ist am Samstag, 09.08.14 um 07:00h am BBH in Neunkirchen. Die Rückfahrt wird um 15:00h sein, kann aber auch, nach Absprache auf der Hinfahrt, früher sein.

Nichtmitglieder sind uns, wie immer, herzlich willkommen.

Der Fahrpreis beträgt, inkl. Startkarte, 8,50€

1. Vorstand Heinz Reiser	Tel.: 09126 288729 oder
2. Vorstand Werner Markoff	Tel.: 09134 7199 oder
Schriftführer Roland Dörrfuß	Tel.: 09134 5532 oder
Kassier Gerhard Schmidt	Tel.: 09134 995900

Die Vorstandschaft



Tennisclub
Neunkirchen am Brand

Arbeitseinsatz

Hilfe, unsere Blumen verdursten!

Der TCN benötigt dringend Vereinsmitglieder, die im Zuge ihres **Arbeitsdienstes** bereit sind, speziell in der heißen Sommerzeit, regelmäßig die Blumen in den Schalen zu gießen. Auch das heftig sprießende Unkraut muss gejätet werden, und der Rasen ist regelmäßig zu mähen.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, ihren Arbeitsdienst baldmöglichst abzuleisten. Auch die Jugendlichen des Jahrgangs 1999 sind gemäß Satzung in diesem Jahr erstmals zum Arbeitseinsatz verpflichtet.

Zur Terminabsprache bitte bei Gregor Forster, Tel. 09134/5772, melden.

Auch möchten wir nochmals an unsere neu belebte **Sunset-Runde** erinnern:

jeden Sonntag von 18.00 - 20.00 Uhr, Treffpunkt: kurz vor 18.00 h bei der Holzhütte. Gespielt wird im Doppel in zwei Runden à 1 Stunde. Die Paarungen werden durch Losentscheid ermittelt. Bei schlechtem Wetter entfällt die Sunset-Runde.

Die Vorstandschaft



TSV-NACHRICHTEN

Aktuelles vom TSV Neunkirchen am Brand e.V.

Sportabzeichenaktion für Daheimgebliebene

Ferienzeit ... Zeit für sportliche Aktivitäten

Vater, Mutter, Kind (ab 6 Jahren), Opa, Oma usw., alle *sportlich Aktiven* können das Sportabzeichen ablegen.

Die Teilnahme ist **unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein** u. findet im Rahmen der „offenen Sportarbeit“ statt. Nutzen Sie die Gelegenheit die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports zu erwerben.

Liebe Sportfreunde, lasst euch diese wunderbare Stimmung während des Sporttreibens bei unseren Veranstaltungen nicht entgehen!

Wir treffen uns am **Montag, den 11.08.2014 ab 18 Uhr** auf dem Sportgelände der Mittelschule in Sportkleidung.

Eure Sportabzeichenprüfer
Sandra, Silvia und Heinz Richter

Soldaten- und
Reservistenkameradschaft
Neunkirchen am Brand mit
Schießgruppe



Einladung zur Friedenswallfahrt in Pinzberg

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden, am Sonntag den 03.08.2014 findet in Pinzberg die 25. Friedenswallfahrt des BSB Kreisverbands Forchheim statt. Unsere Kameradschaft nimmt an der Friedenswallfahrt teil.

Treffpunkt	7:30 Uhr Stegbeck
Aufstellung	8:00 Uhr Gasthaus Eger Pinzberg
	8:15 Uhr Totengedenken
	8:30 Uhr Gottesdienst

Die Vorstandschaft



FREIWILLIGE FEUERWEHR
NEUNKIRCHEN AM BRAND
GEGRÜNDET 1870



Termine im August

Der August steht für Ferien und Urlaub. Viele nutzen die Zeit und fahren weg.

Daher bieten wir zwei Übungen an und verzichten auf eine separate Atemschutzübung.

Je nach Wetterlage und Beteiligung werden wir uns ein Übungsthema suchen. Zu Üben gibt es ja genug...

04.08.	19.30 Uhr	Übung
11.08.	19.00 Uhr	G4
18.08.	18.00 Uhr	Arbeitsdienst
18.08.	19.30 Uhr	Maschinisten
25.08.	19.30 Uhr	Übung

Wir wünschen Euch schöne und erholsame Ferien, sowie einen schönen Urlaub!

Robert Landwehr
Kommandant

<http://www.ffw-neunkirchen.de>



**Neunkirchner
Bauernmarkt**
am Zehntspeicher
Donnerstag,
14. August 2014
von 14.00 - 18.00 Uhr



Annahmeschluss
für die Ausgabe zum
15. August 2014
ist Mittwoch,
der **6. August**

Büchereien

Marktbücherei St. Michael

Neu bei uns in der Bücherei:

Jugendbücher:

Veronica Rossi	Getrieben
Kate Harrison	Soul Beach Schwarzer Sand
Britta Sabbag	Stolperherz
Cylin Busby	Wo immer du bist
Robert Muchamore	Top Secret Die neue Generation Bd. 3
Janet Clark	Singe, fliege, Vöglein stirb
Arno Strobel	Abgründig
Amy Crossing	Raum 213

Kinderbücher:

Fabian Lenk	Falsches Spiel im Olympiastadion (Zac & Co)
Fabian Lenk	Das Geheimnis im Hafen (Zac & Co)
Erhard Dietl	Gustav Gorky - Die Dinos sind los
Erin Hunter	Fernes Echo (Warrior Cats IV Bd. 2)
James Bowen	Bob, der Streuner
David Lubar	Schlimmer geht immer (Plötzlich Zombie)
Hitchcock	Teuflisches Duell (Die drei ??? - Schattenwelt 1)
Hitchcock	Angriff in der Nacht (Die drei ??? - Schattenwelt 2)



Romane:

Hera Lind	Drachenkinder (Geschichte über die Rettung eines kriegs- verletzten afghanischen Kindes)
Gisa Pauly	Strandläufer (Sylt-Krimi)
Ingrid Noll	Hab und Gier (rabenschwarze Komödie)
Hjorth & Rosenfeldt	Die Toten, die Niemand vermisst (Schwedenkrimi um den Kriminalpsycholo- gen Sebastian Bergman)
Elizabeth Gilbert	Das Wesen der Dinge und der Liebe (Die Entdeckungsreise einer ungewöhnl- ichen Frau im 19. Jahrhundert)
Cordula Stratmann	Danke für meine Aufmerksamkeit (Humorvoller Roman)
Jojo Moyes	Weit weg und ganz nah (Verrückter Roadtrip)
Elisabeth Kabatek	Ein Häusle in Cornwall (Riesenspaß mit den Irren von der Insel)

Die Marktbücherei St. Michael wurde am 21. Juli 2014 in München von Herrn Staatssekretär Bernd Sibler mit dem Gütesiegel 2014 „Bibliotheken-Partner der Schulen“ ausgezeichnet. Dieses Gütesiegel wird vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für besondere Leistungen bei der Unterstützung der bayerischen Schulen im Bereich Leseförderung und Bibliotheksarbeit verliehen.

In diesem Sommer beteiligen wir uns wieder am bayerischen Sommerferien-Leseclub „Lesen was geht“. Hier können alle angemeldeten Kinder und Jugendlichen ab der 2. Klasse kostenlos Bücher ausleihen. Je Buch kann eine Bewertungskarte ausgefüllt werden. Ab der dritten Bewertungskarte nehmen alle Karten an der Auslosung von attraktiven Preisen teil. Der Start der Aktion ist sofort, die **Preisverleihung findet am Freitag, den 19. September 2014 um 16.00** in der Marktbücherei St. Michael statt.

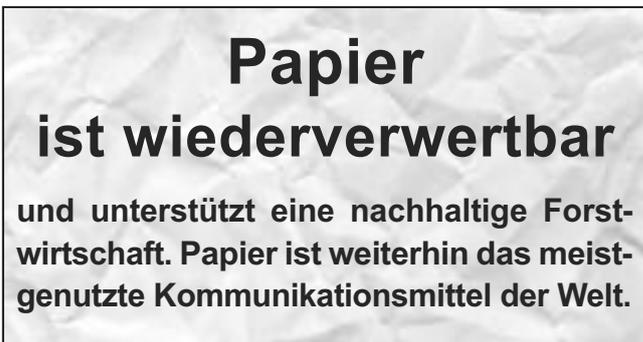
Die Bücherei bleibt am Freitag, den 15. August wegen des Feiertags geschlossen.

Ansonsten haben wir während der gesamten Sommerferien geöffnet und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Büchereiteam



Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth
Öffnungszeiten: Donnerstag 15-18 Uhr
Sonntag 10-11.30 Uhr



Papier
ist wiederverwertbar
und unterstützt eine nachhaltige Forstwirtschaft. Papier ist weiterhin das meistgenutzte Kommunikationsmittel der Welt.

Feuilleton

Synagoge und Jüdisches Museum Ermreuth



Neue Öffnungszeiten der Synagoge Ermreuth

April-Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14-17 Uhr
November-März bleibt die Synagoge für Einzelbesucher geschlossen.

Während der Öffnungsmonate findet jeweils am ersten Sonntag im Monat um 15 Uhr eine von Fr. Dr. Rajaa Nadler geleitete Führung durch Synagoge und Dauerausstellung statt.

Führungen sind darüber hinaus jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Mehr über uns können Sie unter:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge/> erfahren.

Synagoge und jüdisches Museum Ermreuth

Herzlichen Dank allen, die zum Gelingen des Jubiläumfestes anlässlich des 20. Jahrestages der Wiederweihe der Synagoge Ermreuth am 22. Juni 2014, beigetragen haben.

Im Namen des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth möchte sich die Museumsleitung bei allen, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, auf das Herzlichste bedanken.

Besonderer Dank gilt der Druckerei Stengl, der Brauerei Vasold & Schmitt, dem Gasthaus Ederer und dem Kalchreuther Bäcker sowohl für ihre großzügigen Spenden als auch für Ihre Hilfsbereitschaft.

Herzlich gedankt sei auch dem Posaunenchor Ermreuth, der israelitische Kultusgemeinde Erlangen, den Kuchenspenderrinnen und den Frauen aus Neunkirchen, die unermüdlich die zahlreichen Gäste aus nah und fern bestens bewirten haben.



Ein großer Dank ergeht auch an Herrn Erich Merz aus Ferndorf, an Frau Ursula Arlt aus Bayreuth, an den Vorstand des Freundes- und Förderkreises Synagoge Ermreuth sowie an Frau Ingeborg Pfleger mit ihrer Tanzgruppe aus Gräfenberg und an alle Künstler und Interpreten, die mit Musik und Wort unentgeltlich diesen besonderen Tag zu einem Fest- und Freudentag gemacht haben.

Für den Zweckverband Synagoge Ermreuth
Dr. Rajaa Nadler
Neunkirchen a. Br., im Juli 2014



Öffnungszeiten:

Sonntag:
15 - 17 Uhr

Führungen nach
tel. Vereinbarung
unter 09134/908042
oder 09134/1837



18. Mai bis 14. September 2014
Sonntags von 15:00 bis 17:00 Uhr

Anton-von-Rotenhau-Str. 2 (Zehntscheune)
91077 Neunkirchen am Brand

Mitglied im Museumsverbund

museen

FRÄNKISCHE
SCHWEIZ

**FELIX
MÜLLER
MUSEUM
NEUNKIRCHEN A. BR.**

Herausgeber und Verlag des Mitteilungsblattes der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand: Druckerei Stengl, 91077 Neunkirchen a. Brand, Forchheimer Str. 25, Tel. 0 91 34 / 99 82-0, Fax 0 91 34 / 99 82-82, E-mail: stengl@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister, für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand, für Anzeigen und andere Beiträge der Herausgeber.

Redaktionsschluss: jeweils 5 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats).

**Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden
Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch -
Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.**

Patientenverfügung

Forchheimer Str. 25 Gräfenberger Str. 14
Tel. 09 134 / 99 820 Tel. 09 134 / 90 83 76
91077 Neunkirchen am Brand

Schnitkreuz
Stengl!
MIT ADLUNGSMITTELN UND
MIT ADLUNGSMITTELN UND

Der Anschlag

Öffnungszeiten der Rathäuser:

Die Rathäuser im Klosterhof 2 und Innerer Markt 1 in Neunkirchen am Brand sind für den Parteiverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.15 - 12.00 Uhr
Montag	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	ganztäglich geschlossen

E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de

Bürgermeistersprechstunde

donnerstags: bitte vorher telefonisch vereinbaren

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung:

Telefonzentrale:	705-0
Telefax:	705-80
Vorzimmer Bürgermeister:	705-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege:	705-16 bzw. -19
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr:	705-11
Personalverwaltung:	705-14
Kämmerei/Liegenschaften:	705-20 bzw. -21
Kasse/Steuern/Gebühren:	705-24
Ordnungsamt/Versicherungsamt/Gewerbeamt:	705-55
Standesamt/Friedhofsamt:	705-50 bzw. -59
Meldeamt/Passamt:	705-51 bzw. -52
Bauanträge/Bebauungspläne:	705-32 bzw. -30
Kanal-/Straßenbau:	705-34 bzw. -32
Beiträge:	705-85 bzw. -86
Bauhof:	705-43
Grundschule:	264
Mittagsbetreuung Grundschule	90 76 42
	01 63 / 1 86 48 95
Mittelschule:	15 04
Bücherei:	50 20
Feuerwgerätehaus:	99 33 16
Freibad/Badeaufsicht:	01 60 / 99 04 40 35
Mehrzweckhalle:	91 51
Felix-Müller-Museum:	90 80 42
Jugendbeauftragter, Martin Walz:	70 78 38
Öffentliche Bücherei Ermreuth:	(0 91 92) 99 79 88
Zweckverband Synagoge Ermreuth:	705-41
Wasserwerk Dienstnummer:	705-44
Störungsdienst außerhalb der Dienstzeiten:	01 70 / 8 52 75 93
Wasser Störungsdienst für Rosenbach:	0 91 31 / 8 23 33 33
Stromstörungen	01 80 / 4 19 20 91

Jeden Donnerstag im Rathaus Klosterhof 2

Sprechstunden Polizei Forchheim 14 - 16 Uhr

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand	Öffnungszeiten der Mülldeponie in Gosberg, Tel. 09191/866303
Dienstag, Freitag 15.00 - 17.30 Uhr	Montag - Freitag 8.00 - 16.15 Uhr
Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr	Samstag 9.00 - 12.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.30 Uhr	

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes

Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

Marktbücherei St. Michael Anton-von-Rotengan-Straße 3 Büchereileiterin: Gabi Bail Tel. 09134/5020 Öffnungszeiten: Dienstag: 11.00 - 14.00 Uhr Donnerstag: 16.00 - 19.30 Uhr Freitag: 15.00 - 17.00 Uhr Sonntag: 9.00 - 11.00 Uhr	Öffentliche Bücherei Ermreuth, Herrbergstr. 14, Tel. 09192/99 79 88 Öffnungszeiten Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr (Mittwoch: keine Ausleihe)
---	---

Amtsstunden des Notars Prof. Dr. Robert Sieghörtner

jeden Donnerstagnachmittag von 14 Uhr bis 18.30 Uhr nach Vereinbarung im 2. Stock der Raiffeisenbank, Neunkirchen am Brand, Innerer Markt 3.
Telefonische Anmeldung ist erforderlich: 0 91 92 / 5 0 9

Kontaktbörse der Offenen Behindertenarbeit Forchheim

Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forchheim, sind wie folgt:
Montag, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Telefon: 0 91 91 / 70 42 10

Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim

91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3, Tel. 09191/86-0

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr (Kfz.Zulassungsstelle zusätzl. von 14.00 bis 15.30 Uhr!)
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg:

- Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
- Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienststellen:

Dienststelle Ebermannstadt (Bauwesen, Naturschutz, Umweltschutz, Wasserrecht, Obst- und Gartenbau, Landschaftspflegeverband)

- 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1, Tel. 09191/864300

Bauhof Neuses (Straßenbau-, Tiefbauamt, Schreinerei)

- 91330 Eggolsheim/Neuses, An der alten B4, Tel. 09191-865208

Volkshochschule

- 91301 Forchheim, Hornschuchallee 20, Tel. 09191/861068

Tourismuszentrale

- 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1, Tel. 09191/861050

Medienzentrale - Kreisbildstelle:

- 91301 Forchheim, Fritz-Hoffmann-Str. 5, Tel. 09191/640505

Abfallwirtschaft

- 91301 Forchheim, Löschwöhrdstr. 5, Tel. 09191/866202

Sprechstunde des Landrats:

Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude A, 1. Stock, ZiNr.: 206). Bitte Terminabsprache unter Tel. 09191/861001

Sprechtage der Rentenversicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern - DRV

Montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr und Freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Landratsamt Forchheim (Gebäude A, EG Zimmer 108). Bitte Terminvereinbarungen unter Tel. 09191/862225 (Frau Chladek)

Sprechzeiten der Behindertenbeauftragten:

Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A, Zimmer 416, Tel. 09191/869100

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht: 112

(Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bamberg)

Bei lebensbedrohliche Situationen wie Bewusstlosigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw. muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Rettungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an Feiertagen.

Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

UGeF Bereitschaftspraxis

im Klinikum Forchheim, Krankenhausstr. 10 - Öffnungszeiten:

Patienten können ohne Termin direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen. Mittwoch; 17 - 21 Uhr, Freitag: 18 - 21 Uhr, Samstag u. Sonntag: 9 - 21 Uhr Feiertag: 9 - 21 Uhr, Vorabend Feiertag: 18 - 21 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST - Landkreis Forchheim

<http://www.Notdienst-Zahn.de>

Dienstbereit: Sprechstunde von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr (Rufbereitschaft von 0-24 Uhr)

02.08./03.08.	Dr. Gerhard Habermann, Tel. 09194/277 V.-Ketteler-Str. 10, 91320 Ebermannstadt
09.08./10.08.	Birgit Hennig, Tel. 09191/89434 Birkenfelderstr. 33, 91301 Forchheim
15.08.	Dr. Stefan Wimmer, Tel. 09191/796959 Hauptstr. 7, 91369 Wiesenthau
16.08./17.08.	Dr. Ulrich Hintze, Tel. 09191/2443 Serlbacherstr. 24, 91301 Forchheim

APOTHEKEN-NOTDIENST Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg - Kalchreuth - Heroldsberg

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in Anspruch.

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf110
 Polizei Dienststelle Forchheim09191/70900
 Feuerwehr Notruf112
 Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht)112
 Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht)112
 Krankentransport für Neunkirchen, Gräfenberg, Forchheim, Bamberg ..19 222
 Patientenfahrtdienst (Arbeiter-Samariter-Bund)19 212
 Telefonseelsorge0800/ 1110111
 Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich:
 FA Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.616
 Dr. Karsten Forberg, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.9 96 30
 Dr. med. Ursula Greiner, Arzt für Allgemeinmedizin, Neunk.99 33 36
 Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med. Genet., Dormitz ..99 78 70
 Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin, Neunk.99 78 55
 Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilkunde u. Sportmedizin Neunk. ...6 01
 Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin, Neunk.8 44
 Dr. Peter Walter, Facharzt für Allgemeinmedizin9 96 30
 Hebamme Denise Brüne, Almooswiesen 3, Neunkirchen09192 / 99 3122
 Landespolizei Forchheim0 9191/ 7 09 00
 Störungsdienst Wasser, außerh. der Dienstzeit0170/8527593
 Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie)0911/ 8 02 - 36 00
 E.ON Bayern AG (Stromversorgung)
 Technischer Kundenservice:0180 / 219 20 71
 Störungsnummer:0180 / 419 20 91**
 für 24 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz - www.eon-bayern.com
 Feuerwehrgerätehaus Neunkirchen99 3316
 Bezirkskaminkehrermeisterin für Neunkirchen
 Christa Butterhof-Lorenz09134/7089893
 Katholisches Pfarramt Neunkirchen70 70 - 0

Evangelisches Pfarramt Ermreuth0 9192/295
 Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Dienstag 8.30 - 12.30 Uhr
 Evangelisches Pfarramt Neunkirchen, Fuchsgasse 18 83
 Bürozeiten Evang. Pfarramt Neunkirchen: Mi. u. Do. 8.30 bis 12.30 Uhr
 Caritas-Sozialstation (Krankenpflege)18 45
 "Essen auf Rädern" (Bayerisches Rotes Kreuz)0 9191/7 07 70
 "Essen auf Rädern" (Arbeiter-Samariter-Bund)19212
 Hospizverein0 9171/ 5 73 0139
 Katholischer Kindergarten Neunkirchen50 22
 Katholische Kinderkrippe "Zum guten Hirten"70 66 30
 Evangelische Kinderkrippe Neunkirchen70 85 16
 Evangelischer Kindergarten Neunkirchen
 info@evang-kindergarten-neunkirchen.de2 83
 Evangelischer Kinderhort (info@evang-kinderhort.de)706075
 Evangelischer Integrativ Kindergarten Ermreuth (kigaermreuth@gmx.de) ..0 9192/17 59
 Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth99 64-0
 St. Elisabethenverein (Verwaltung)70 70 - 0
 Seniorenbeauftragte - Bürozeit im Haus Jakobus Do. 14 - 16 Uhr ..90809612
 Mehrzweck-Dreifachturnhalle, Schellenberger Weg 269151
 Landratsamt Forchheim0 9191/8 60
 Amt für Landwirtschaft09 51/8 68 70
 Pflanzenwarndienst0 9191/13112
 Tierärztliche Praxis, Zu den Heuwiesen 8
 Med. vet. Katrin Romeiser -Osteopathie / Dermatologie-
 Sprechstunde: Mo.-Sa. 9.00 - 11.00 Uhr, Mo.-Fr. 16.00 - 19.00 Uhr ...8 22
 Tierheim Forchheim0 9191/ 6 63 68 oder 31744, 3 24 45, 22 26
 Frauennottelefon, Mo. u. Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr0 9191/ 6 67 02
 Miteinander-Füreinander e.V., Anfragen Mo.-Fr. 9-18 Uhr09134/1680



Danke . . .

. . . für die schönen 10 Jahre hier in Neunkirchen a. Brand.

. . . meinen Kunden für die Treue.

. . . meinen Mitarbeiter/innen für die geleistete Arbeit.

Bei Vorlage dieser Anzeige erhalten Sie vom 1. - 9. August 2014 auf den gesamten Einkauf 20%, in Forchheim, Bayreuther Str. 10 (Aldi-Parkplatz).



Suchen Austräger für das Mitteilungsblatt im Ortsteil Ermreuth, Rödla mit Gleisenhof.

Aushilfs-Austräger für das Mitteilungsblatt in Ermreuth am 15. 8. und 1. 9. 2014 gesucht.

Tel. 0 91 34 / 9 98 20

BETRIEBSURLAUB

Vom 11. August bis zum 4. September

Ab 5. September sind wir für Sie wieder da.

Die Adresse für feines Essen



Dina-Ernstberger-Str. 7, 91077 Neunkirchen a. Br.
 Telefon 091 34/51 88 · Telefax 091 34/79 53



Herzlichen Dank allen,
die beim Heimgang
meines Ehemanns, unseres
Vaters, Schwiegervaters
und Großvaters

Georg Neuner

* 9.8.1940 † 7.5.2014

durch ihre Anteilnahme an den
Trauerfeierlichkeiten und durch vielfältige
und aufrichtige Beileidsbekundungen ihr
Mitgefühl und ihre Verbundenheit zum
Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Dekan
Peter Brandl für die berührende Gestaltung
des Trauergottesdienstes und seine tröstenden
Worte in der Ansprache.

Sehr herzlich bedanken wir uns auch bei der
Sozialstation Neunkirchen für die liebevolle
Betreuung von Georg Neuner.

*Neunkirchen im Juli 2014,
Lydia Neuner und Familie*

Herzlichen Dank

allen Verwandten, Nachbarn,
Freunden und Bekannten
die unsere liebe Mutter

Therese Körber

auf ihren letzten Weg begleitet
und uns ihre Anteilnahme
erwiesen haben.

Besonderen Dank
auch den Vereinen
und Herrn Pfarrer Brandl
für die trostreichen Worte.

*Heinz Körber
Georg Körber
Marikka Spatz
mit Familien*

Neunkirchen, im Juli 2014

Ein herzliches Dankeschön

möchten wir unseren Kindern und Enkeln, allen
Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten,
besonders auch Herrn Landrat Dr. Hermann Ulm,
Herrn Bürgermeister Heinz Richter, Herrn Alfred
Derfuß, den Vertretern des Obstbauvereins, Herrn
Helmut Elsinger und Herrn Oskar Kraus sowie Herrn
Geistlichen Rat Veit Dennert und Frau Hümmer aus-
sprechen, die uns anlässlich unserer



Diamantenen Hochzeit

mit zahlreichen Glückwünschen, Blumen und
Geschenken eine große Freude bereitet haben.

Unser ganz besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Brandl
und Herrn Kaplan Cyriac für die würdige und feier-
liche Gestaltung des Dankgottesdienstes sowie
dem Organisten Herrn Schumm und der Solistin Frau
Tatzel für die musikalische Mitgestaltung und den
herrlichen Gesang.

Allen ein herzliches Vergelt 's Gott!
Frieda und Leonhard Pfister

Neunkirchen, im Juli 2014

BERTHOLDT STEINMETZ & STEINBILDHAUER

- ▶ Grabmale
- ▶ Grabreparaturen
- ▶ Urnensteine
- ▶ Grabauffösungen
- ▶ Grababbauen bei Sterbefällen
- ▶ Nachbeschriftungen
- ▶ Steinmetzarbeiten
- ▶ Restaurierungsarbeiten
- ▶ Beratung auch Zuhause

Goldwitzerstr. 4, 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel. 09134/909781 Fax: 09134/909782

Trauerdrucksachen

Forchheimer Straße 25 Tel. 09 134 / 99 820
91077 Neunkirchen a. Br. stengl@t-online.de
www.druckerei-stengl.de

DIE DRUCKEREI
StEngl



GUTTENBERGER
Trockenbau
innovativ & flexibel

www.maler-guttenberger.de 0 91 34 / 92 99



COMPUTER HOFmann

... und Alles läuft rund

Reparaturen
Software
Hardware
Schulungen

Vor Ort Service

Anmeldungen
ISDN & DSL
Telefone
Telefonanlagen



Heimcomputer
Intel Core i5 3GHz
Gigabyte GA-B75-D3V
SSD 128GB Sandisk
RAM 4GB Kingston
DVD lesen/ schreiben
Windows 7 Home Premium

Ihr Preis: **769,55€**



Full-HD Monitor:
Acer V246HLBmd
Diagonale: 60,96cm (24")
Reaktionszeit: 5ms
Helligkeit: 250 cd/qm
Max. Auflösung: 1920x1080
Eingänge: VGA, DVI-D
Ihr Preis: **164,95€**



Drucker, Kopierer, Scanner
4 Patronen einzeln tauschbar
Scannen: 1.200x2.400dpi
Drucken: 6.000x1.200dpi
100 Blatt Kassette
Bis zu 33 Seiten/min S/W
und 27 Seiten/min farbig

Ihr Preis: **124,95€**



Notebook Acer TMP255
Diagonale: 39,60cm (15")
Prozessor: Intel Core i5
RAM: 4GB
Festplatte: 500GB
Ihr Preis: **579,95€**



Spiel-Computer
Intel Core i5 3 GHz
Gigabyte GA-B75M-D3V
Grafikkarte Gigabyte GTX-640oc
500GB Festplatte für Spiele
RAM 4GB Kingston
DVD lesen/schreiben
Windows 7 Home Premium

Ihr Preis: **869,55€**



Bitdefender Antivirus Plus:
Virenschutz perfekt gegen Viren,
Würmer, Rootkits, Spyware
und andere Schadprogramme.
Mit Echtzeitprüfung der
Daten im Internet.

Ihr Preis:
1 Jahr 1 User:
29,95€
1 Jahr 2 User:
39,95€

Forchheimer Str. 16 91077 Neunkirchen
Tel: 09134/90 69 79 Fax: 09134/90 69 81
Mo-Fr 8.30 - 12.30 und 14.30 - 18.00
Sa 9.00 - 14.00

Nur so lange der Vorrat reicht oder nach Bestellung.

Einkaufsgutschein
10€ oder 5% Rabatt*

*Pro Einkauf nur einen Gutschein
und ab einem Einkaufswert
von 50,-€

August 2014

Meisterbetrieb

Haustechnik Haug GmbH

Christian Haug & Georg Zirzow

Gleisenhofer Straße 7
91077 Neunkirchen a. Br. / Ermreuth
Tel. (09192) 9590356
mobil (0176) 72581330
e-mail: haustechnik_haug@web.de

-  **Sanitärinstallation**
-  **Heizung**
-  **Erneuerbare Energien**
-  **Bauflaschnerei**
-  **Kundendienst**

♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle

ALTGOLDANKAUF

Zu fairen Preisen! Bargeld sofort!

Wir kaufen
Gold- und Silberschmuck,
Zahngold (auch mit Zahn), Münzen,
Bestecke, Gold- und Silberuhren

Ab sofort Mittwoch geschlossen!

Jörg Rolle  Innerer Markt 12
Neunkirchen am Brand
Tel. 09134/7772  Jörg Rolle

Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle ♦ Jörg Rolle

FLIESEN MERKEL Schallershofer Str. 86 • 91056 Erlangen



Schausonntag
Jeden ersten und letzten Sonntag
im Monat von 13 bis 16 Uhr

NEU: Jetzt mit Bäderausstellung

Elektro Stirnweiß

- Planung, Montage, Service
- Elektroinstallationen
- Beleuchtungstechnik
- **EIB** European Installation Bus

Bernhard Stirnweiß • Elektroinstallationsmeister
Dorfstraße 14 • 91077 Neunkirchen a. Br. / Großenbuch
Telefon 091 34/99 77 40 • Telefax 091 34/99 77 41

Schulbedarf

Forchheimer Str. 25 Gräfenberger Str. 14
Tel. 09 134 / 99 820 Tel. 09 134 / 90 83 76
91077 Neunkirchen am Brand

Schreibwaren
Stengel!
MIT ALLENGARTENHILFE UND WIT

TÜV + AU

jeden Dienstag und Donnerstag

- Ersatzteile-Zubehör
- Inspektion
- Auspuffanlagen
- Anhängerverleih
- Klimaanlage
- Zahnriemen

Autotechnik Lauf  **-Tankstelle**
Kleinsendelbacher Straße (Ortsumgehung)
91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 0 91 34 / 90 69 06

Hilfe bei Arbeiten rund um's Haus?
Zuverlässig und sauber erledigt

MARKUS LODES



- Altbauanierung
- Carporterstellung
- Holzverschalungen und Holzdecken
- Laminat- und Parkettböden
- Streich-, Renovierungs-, Pflaster- u. Gartenarbeiten
- Baumfällen

Ziegelwiesenstraße 9 • 91077 Neunkirchen
Tel.: 09134/7478 • Mobil: 0175/6653550
Geschäftsführer Stefan Lodes



GUTTENBERGER

Bodenbeläge

Verkauf & Verlegung

www.maler-guttenberger.de 091 34 / 92 99

Ihr neues FORD-Team in Neunkirchen a. Brand

Autohaus Kök GmbH
Fritz-Ritter-Straße 2 + 4
91077 Neunkirchen a. Brand
Telefon: 09134/993301
Telefax 09134/707692
E-Mail: info@auto-koek.de



- Neuwagenverkauf
- Gebrauchtwagenverkauf
- Inspektion für alle Fabrikate
- TÜV & AU
- Reifenservice und Reifeneinlagerung
- Unfallschadensabwicklung
- Lack- & Karosseriereparaturen
- Klimaanlageanwendung
- Bremsenservice
- Zubehör und Verschleißteile
- Autoglasservice & Folien
- Fahrzeugaufbereitung

Fahrschule Enzmann



Inh. Holger Enzmann
Goldwitzerstraße 7 · 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel. 09126/295551 o. 0171/8212336
Info: Mo. + Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Unterricht: Mo. + Do. 19.00 - 20.30 Uhr

Ferien-Kurse

Täglich theoretischer Unterricht
von 10.00 - 11.30 Uhr

FRANZ LEHNERT

SANITÄRTECHNIK



- Sanitäre Installation
- Gasheizungen
- Neuanlagen/Altbausanierung
- Kundendienst
- Solar
- Elektr. Abflussreinigung
- Kanal-TV-Kamera

91077 Neunkirchen a. Br. · Weyhausenstr. 4
Tel. 091 34/90 68 88 · Fax 091 34/90 68 40



Holzofenbrot, geräucherte Wurstwaren, Bauernschinken
10 verschiedene Wurstsorten im Glas und vieles mehr!
Schauen Sie doch mal vorbei und überzeugen Sie sich!

Sie finden uns jeden ersten und dritten Freitag im Monat
auf dem Bauernmarkt vor dem Zehntspeicher in Neunkirchen.

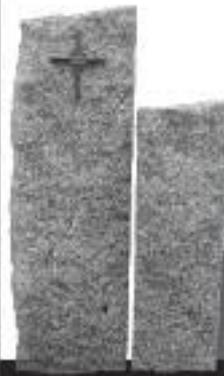
Familie Schaffer, Görbitz 1, Hiltpoltstein, Tel. 09192/8595, Fax: 995685

Öffnungszeiten unseres Hofladens:

Di. 8 - 18 Uhr; Mi. 8 - 14 Uhr; Fr. 8 - 18 Uhr und Sa. 6 - 18 Uhr

Gra rhea aus Marmor + Granit

Die große
Grabmalausstellung
im Frankenland.



Der Steinmetz in Ihrer Nähe
Sämtliche Arbeiten auf allen Friedhöfen

Martin-Luther-Str. 70/74
90542 Eckental / Forth
☎ 09126 - 17 01

www.mehlinger-natursteinwerk.de

Preißinger GmbH

Zimmerei & Holzbau Holzhallenbausysteme für Landwirtschaft und Gewerbe

Raiffeisenstr. 14 · 91077 Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 706671 · info@preissinger-zimmerei.de

Polstermöbel- und Teppich- REINIGUNG



Wir reinigen Polstermöbel und Teppichböden im Haus mit
modernsten Maschinen, schnell, gründlich und preiswert!

– KEINE FAHRTKOSTEN –

91077 Neunkirchen am Brand

Tel. 09134/1526



GUTTENBERGER Malerarbeiten sauber & zuverlässig

www.maler-guttenberger.de 0 91 34 / 92 99

ALBERTH CORDULA RECHTSANWÄLTIN

JOSEPH-KOLB-STR. 5
91077 NEUNKIRCHEN A. BR.
TELEFON: (09134) 604 ODER 605
WWW.RA-ALBERTH.DE

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
(09104) 575
TELEFAX
(09104) 655

www.
speer-info.de
speer-info@
t-online.de

fordern Sie
unseren Prospekt an
oder besuchen Sie
unsere Ausstellung.
Wir beraten Sie
gerne.

HOLZ
SPEER
METALL

ELEMENTE

■ ANBAUBALKONE
■ HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
■ TERRASSENDÄCHER
■ CARPORTS ■ MARKISEN
■ ZÄUNE UND TORE
■ WINTERGÄRTEN
■ FLIEGENGITTER

BALKONGELÄNDER

aus ■ Aluminium ■ Edelstahl ■ Holz



Frankens große Geländer-Ausstellung!

WAS SIE
ERWARTEN
DÜRFEN



In unserer modernen Kfz-Werkstatt bieten wir den kompletten Service:

- Kundendienst und Wartung mit Mobilitätsgarantie
- Kfz-Reparaturen
- ATE-Bremsenservice
- TÜV-Abnahme im Hause
- AU-Sofortservice für alle Pkw
- Unfallinstandsetzung
- Miet- und Ersatzwagen
- Abschleppdienst
- Reifenservice und elektronische Achsvermessung
- Elektronische Fahrzeugdiagnose
- Klimaanlage-Service
- Hol- und Bringservice

Fränkische-Schweiz-Str. 20
91094 Langensendelbach
Telefon 09133/2994
Telefax 09133/9861

auto
GRAU GmbH
Die Mehrmarkenwerkstatt

YOGA IN DER SCHWANGERSCHAFT

Geeignet ab etwa 15/16. SSW bis zur Geburt,
keine Vorkenntnisse erforderlich.

KURS 08-14: 6. August - 24. September 2014
jeweils Mittwoch 18:00 - 19:15 Uhr
Kein Unterricht am 27.08. und 03.09.2014

KURS 09-14: 12. August - 30. September 2014
jeweils Dienstag 19:45 - 21:00 Uhr
Kein Unterricht am 26.08. und 02.09.2014

Kursgebühr: 78,00 (6 x 75 Min.)

Kursort: Studio 3Klang, Am Schwabachgrund 22,
91054 Erlangen-Buckenhof

Info & Anmeldung unter
www.praxis-steinheimer.de

SUMMER YOGA SPECIAL

Klassische Hatha Yoga Asanas, dynamische Yoga Flows & eine wohltuende Schlussentspannung runden das 90-minütige Yoga-Programm ab. Jeweils Dienstag 18:00-19:30 Uhr, 29. Juli - 30. September 2014.

Yoga- und Naturheilpraxis Irene Steinheimer

Yogalehrerin, Heilpraktikerin, ganzheitliche Yogatherapeutin
Neue Straße 28, 91054 Erlangen
Tel. 09131/9264084

Auf geht's zur

Ebersbacher Kirchweih

vom 7. bis 11. 8. ins Gasthaus zur Traube
mit schönem Biergarten und Festzelt

Donnerstag, 7. 8. 2014

10.30 Uhr Kesselfleisch und Kuchla

Freitag, 8. 8. 2014 Kuchla

19.00 Uhr Böhmischer Abend mit den **Sendelbacher Musikanten**

Samstag, 9. 8. 2014

16.00 Uhr Baumreinspielen mit der **Ebersbacher Blaskapelle**

18.00 Uhr Unterhaltungsmusik mit dem **Duo Calypso**

Sonntag, 10. 8. 2014

18.00 Uhr Stimmung mit **Crowd Whickle**

Montag, 11. 8. 2014

18.30 Uhr Betz'n austanzen mit der **Musikkapelle Langensendelbach**

19.00 Uhr Unterhaltungsmusik mit **Frankenland Echo**

**Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.
Freundlichst lädt ein Familie Simmerlein!**

„Verhandlungstechnik“



Vortrags-
abend mit
Matthias
Schraner!

Verhandeln im Grenzbereich - wenn Verlieren keine Option ist!

Matthias Schraner verhandelte als Polizeibeamter mit Drogendealern, Bankräubern und Geiselnehmern. Der Verhandlungsexperte schildert in seinem Vortrag seine nachweislich erfolgreichen Techniken: So können Sie in schwierigen Situationen einen kühlen Kopf behalten und Verhandlungspsychologie kompetent umsetzen.

Donnerstag, 23. Oktober 2014

19:00 Uhr (Einlass 18:30 Uhr), SiemensForum
Werner-von-Siemens-Straße 50, 91052 Erlangen
Eintrittspreis: VR-Mitglieder 14,50 €
Nicht-Mitglieder 18,50 €

Anmeldung:

Telefon 09131 781-471
in unseren Geschäftsstellen
oder unter www.vr-bank-ehh.de

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

 Raiffeisenbank
Neunkirchen am Brand eG

 VR-Bank
Erlangen – Höchstädt – Herzogenaurach eG



Jeden Samstag im August 20:00 Uhr

www.schloss-thurn.de


ZIRM
GmbH & Co. KG
DACHDECKEREI

Fachbetrieb der Dachdeckerinnung
Inhaber: Roland Ruppert

Vom 18. 8. - 29. 8. 2014 machen wir
Urlaub. Ab den 1. 9. 2014 steigen
wir dann wieder für Sie aufs Dach.

Orchideenstraße 32 · 90542 Eckental-Brand
Telefon (09126) 9911 · Telefax (09126) 4791
www.dachdeckerei-zirm.de

Autohaus Ritter

91077 Neunkirchen am Brand - Erlanger Straße 17
Telefon 09134/611 - Telefax 09134/5713
www.autohausritter.de



Wir lieben Autos.

OPEL NEUWAGEN
HALBJAHRESWAGEN
GEBRAUCHTWAGEN
Finanzierung/Leasing
Opel Versicherungs Service

OPEL SERVICE VERTRAGSPARTNER
für PKW und Nutzfahrzeuge

Opel-rent-Mietwagen
PKW-Anhängervermietung



PKW SERVICE FÜR ALLE MARKEN
HU/AU (TÜV+DEKRA) Mo., Di., Do.
Klimaservice, Reifenservice
Elektronische Achsvermessung
Unfallinstandsetzung



OMV TANKSTELLE mit Shop
Fahrzeugpflege, Autowaschanlage

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Umfassende und persönliche Beratung zu allen Versicherungsthemen

Seit 1. Januar berät Versicherungskauffrau Anja Höger im Pfarrer-Merkel-Weg 7 in Neunkirchen am Brand – Mit Land und Leuten regional verbunden

Wenn sich jemand mit Versicherungen auskennt, dann sie: Anja Höger hat den Beruf der Versicherungskauffrau gelernt, sich zur Versicherungsfachwirtin weiterbilden lassen und mehrere Jahre als Sachbearbeiterin bei einer Versicherungsgesellschaft in Nürnberg gearbeitet. Profunde Kenntnisse der Produkte erlangte sie zuletzt durch ihre sechsjährige Beschäftigung in einem Kundendienstbüro der HUK-COBURG.

Um den Beruf und ihre Kinder im Alter von elf und dreizehn Jahren besser vereinen zu können, arbeitet sie seit Jahresanfang als sogenannte Vertrauensfrau der HUK-COBURG-Versicherungsgruppe. Das heißt: Sie übt ihren Beruf nebenberuflich aus. Der große Vorteil für sie: Ihr Beratungsbüro befindet sich im Erdgeschoss ihres Einfamilienhauses im Pfarrer-Merkel-Weg 7 in Neunkirchen am Brand, Ortsteil Großenbuch. Der große Vorteil für ihre Kunden: Sie genießen persönliche Beratungsgespräche in privater, angenehmer Atmosphäre – mit Blick ins Grüne.

„Ich kann meine Kunden umfassend beraten und mir viel Zeit für die Gespräche nehmen, da ich mir die Zeit selbst einteile“, argumentiert die 39-Jährige. Offizielle Öffnungszeiten sucht man bei ihr daher vergebens. Alles läuft sehr persönlich ab: Termine werden individuell vergeben, telefonisch unter 09134/906152 oder per E-Mail an anja.hoeger@hukvm.de. Auch regional fühlt sie sich mit Land und Leuten stark verbunden, denn sie ist nur drei Kilometer entfernt in Dormitz aufgewachsen. Sie liebt die Umgebung, die Natur vor Ort. Daher verbringt sie ihre freie Zeit am liebsten mit Spaziergängen, gemeinsam mit der Familie oder ihrem Hund. Abschalten kann sie außerdem gut bei ihren Yogaübungen.

Mit Anja Höger haben Kunden eine ausgewiesene Expertin vor sich, wenn es um alle Fragen der Vorsorge und des Versicherungsschutzes geht. Sie berät rund um Kfz-Versicherung, Bausparverträge sowie private Kranken-, Renten-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. „Heutzutage ist alles so komplex geworden. Da braucht man professionelle Hilfe“, meint sie. Umso mehr freut es sie, bereits jetzt von vielen Leuten um Rat gefragt zu werden. Lernen auch Sie Anja Höger kennen und vereinbaren einen persönlichen Beratungstermin! Parkmöglichkeiten gibt es ausreichend in der Einfahrt zu ihrem Haus.



Immer gut und günstig versichert

Mehr als 10 Millionen Kunden sind bei der HUK-COBURG versichert. Sie vertrauen auf die niedrigen Beiträge und hervorragenden Leistungen – in der Autoversicherung, beim Rechtsschutz oder wenn es um ein abgesichertes Zuhause geht. Am besten lassen Sie sich gut beraten. Direkt in Ihrer Nähe!

Vertrauensfrau Anja Höger
Versicherungsfachwirtin
Telefon 09134 906152
Telefax 0800 2875323690
Anja.Hoeger@HUKvm.de
Pfarrer-Merkel-Weg 7
91077 Neunkirchen
Sprechzeiten:
Termin nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Die neuen Kalender 2015 sind da!



BRUNNEN

Ihr Fachgeschäft vor Ort
Schreibwaren
Stengel

Gräfenberger Str. 14
Tel. 091 34/90 83 76
Forchheimer Str. 25
Tel. 091 34/99 82-0
Neunkirchen a. Brand

PRIEMA



Küchen & Granit

Manfred Prieß

Lillinger Höhe 61, 91322 Gräfenberg
Fon: 091 92 / 99 80 89, Fax: 09192 / 99 33 44
priess@kuechenwerkstatt.de
www.kuechen-graefenberg.de

Leidenschaft steckt im Detail

Preißinger GmbH

Zimmerei & Holzbau

Eingangsvordächer

Carports und Balkone

Raiffeisenstr. 14 • 91077 Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 706671 • info@preissinger-zimmerei.de

- Antennen • Sat-Anlagen •
- Reparatur von Elektrogeräten •
- alle Fabrikate -
- Maschinenverleih •
- Hausgeräteverkauf •

Christian Mehl
Elektroinstallateurmeister

Zum Streitbaum 14 • Hetzles
Telefon 0 91 34 / 99 76 12

Kopien und Ausdrucke von
Datenträger in Farbe und s/w

Forchheimer Straße 25 Tel. 09 134 / 99 820
91077 Neunkirchen a. Br. stengl@t-online.de
www.druckerei-stengl.de

DIE DRUCKEREI
Stengl



GUTTENBERGER
Verputzarbeiten
hochwertig & kompetent

www.maler-guttenberger.de 0 91 34 / 92 99



Ihr Dachdecker
aus Neunkirchen a. Br.

Stefan Dollack
Dachdeckerei & Gerüstverleih

Zum Neuntagwerk 1 • 91077 Neunkirchen

☎ 0 91 34 / 708 909

Mobil: 0171 / 500 10 92

Email: s.dollack@gmx.de

- Gerüstbau & Verleih
- Dacheindeckungen
- Dachumdeckungen

unser Geheimnis



GUTSCHEIN FÜR HÖRTEST

GUTSCHEIN FÜR HÖRTEST



Das Geheimnis wirklich guter Hörsysteme? Ganz einfach: Nicht: nur Technologie auf dem neuesten Stand, sondern vor allem viel Zeit für Sie, individuelle Beratung in angenehmem Umfeld und meisterliche Qualität in der Anpassung

GERBER

BRILLENMODE UND AKUSTIK

Äußerer Markt 1 • Neunkirchen

Tel. 0 91 34 / 78 84

MaßAnlage

3-faches
Jubiläums-Hoch!

MaßAnlage konkret ...

- **Anlagebündel** mit 3 Laufzeiten: 1 Jahr, 5 und 10 Jahre – jetzt sichern!
- Profitable **3-fache ZinsChance** mit jeweils tagesaktuellen Zinsen
- **Verteilte Fälligkeiten** genießen
- Anlage ab 3 x je 1.500 €
- Angebot kontingentiert & befristet
- Unser **Jubiläums-Geschenk** für **MaßAnleger** ist der limitierte Künstlerbierkrug von Harald Hubl (solange der Vorrat reicht)

Infos erhalten Sie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Forchheim. Alternativ vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin unter 09191 88-0 oder sichern Sie sich Ihre **MaßAnlage** unter www.sparkasse-forchheim.de.

„Gut für mich!“

Harald Hubl, Künstler aus Forchheim, pflegt eine anschauliche Beziehung zu den Menschen und der Kultur der Region.



Sparkasse
Forchheim

